

**Gesetz**  
**über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschul-**  
**stufe und die Volksschule**  
**(Lehrerbildungsgesetz)**

(vom 24. September 1978)

---

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Der Kanton führt Seminare zur beruflichen Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule.

Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung neuer Seminare.

§ 2. Die Erziehungsdirektion übt in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Aufsicht über sämtliche Seminare aus.

Die unmittelbare Aufsicht über die staatlichen Seminare üben vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommissionen aus. Jede Aufsichtskommission wird entweder vom Direktor des Erziehungswesens oder einem andern Mitglied des Erziehungsrates präsidiert.

Der Direktor des Seminars, sein Stellvertreter und ein Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission werden durch Verordnung geregelt.

§ 3. Der Erziehungsrat erlässt für die Seminare Studienordnungen, Lehrpläne, Prüfungsreglemente und Schulordnungen.

§ 4. Die Lehrerbildung vermittelt die fachlichen, berufspraktischen und erzieherischen Kenntnisse und Fähigkeiten und fördert das Gemeinschaftsverhalten in Gesellschaft und Demokratie. Sie erweitert und vertieft die Allgemeinbildung.

Die pädagogische, psychologische und methodisch-didaktische Ausbildung erfolgt in Verbindung von Wissenschaft und Praxis.

§ 5. Den Seminaren sind Übungsschulen angegliedert. Als solche können Klassen von Gemeindeschulen herangezogen oder Klassen in den Seminaren geführt werden.

Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates die Organisation der Übungsschulen und ihr Verhältnis zu den Schulen und den Schulbehörden der Gemeinden.

§ 6. Die Einführung der Studenten in die Lehrpraxis erfolgt zudem an weiteren Schulabteilungen der Gemeinden; die Zustimmung der örtlichen Schulpflege ist einzuholen.

§ 7. Die Ausbildung schliesst mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung ab. Nach bestandener Schlussprüfung erhalten die Absolventen ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zum Eintritt in den zürcherischen Schuldienst als Verweser oder Vikar auf der entsprechenden Stufe dient.

§ 8. Schweizerbürger erhalten zwei Jahre nach Bestehen der zürcherischen Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der entsprechenden Stufe der staatlichen Volksschule, sofern sie sich während einer vom Erziehungsrat festzusetzenden Dauer im Schuldienst bewährt haben. Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen oder wenn die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, nicht vorhanden ist.

Der Erziehungsrat kann einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen einer sittlichen Verfehlung an Minderjährigen, wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen schwerer Verletzung der Treuepflicht das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd entziehen.

Die einstweilige Nichterteilung des Wählbarkeitszeugnisses kann mit Rekurs beim Regierungsrat, die Verweigerung und der Entzug beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 9. Stehen nicht genügend Lehrer mit zürcherischem Fähigkeitszeugnis zur Verfügung, kann der Erziehungsrat zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Fähigkeitszeugnisse ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis verleihen, sofern sich ein Lehrer über eine mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

§ 10. Der Erziehungsrat beschliesst über die Anerkennung nichtstaatlicher zürcherischer Seminare. Deren Absolventen erhalten nach bestandener Schlussprüfung das kantonale Fähigkeitszeugnis.

§ 11. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsrates für jedes Seminar einen Direktor. Der Leiter der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität nimmt im Sinne dieses Gesetzes die Stellung eines Direktors eines Seminars ein.

Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die Pflichten und Rechte der Schulleitung, der Lehrerschaft, des Lehrerkonventes und der Studenten fest.

§ 12. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Erziehungsrates über die Errichtung von Lehrstellen und deren Besetzung. Im übrigen erteilt der Erziehungsrat die erforderlichen Lehraufträge.

§ 13. Der Regierungsrat regelt die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der Seminare. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 14. Der Unterricht an den staatlichen Seminaren ist für Kantonseinwohner unentgeltlich.

Ausserhalb des Kantons wohnhafte Studenten entrichten ein Schulgeld, das der Regierungsrat festsetzt. Dieser kann den Begriff des Wohnsitzes näher bestimmen und weitere Vollziehungsbestimmungen erlassen. Die Erziehungsdirektion kann in besondern Fällen den Erlass des Schulgeldes bewilligen. Über die Aufnahme ausserkantonaler Studenten entscheidet der Erziehungsrat.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Universität.

§ 15. Der Regierungsrat entscheidet über Zulassungsbeschränkungen für zürcherische und ausserkantonale Studenten. Eine solche Massnahme ist zu befristen und nur zulässig, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten und die personellen Kapazitäten nicht ausreichen. Nach Ablauf der Frist hat der Regierungsrat über die Fortführung der Zulassungsbeschränkungen zu entscheiden.

Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Ausbildung ihrer Studenten an zürcherischen Seminaren treffen.

## II. Ausbildung der Primarlehrer und der Oberstufenlehrer

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. Die berufliche Ausbildung der Primar- und der Oberstufenlehrer ist in zwei Teile gegliedert. Sie umfasst eine gemeinsame Grundausbildung und eine stufenspezifische Ausbildung.

§ 17. Die Grundausbildung erfolgt am Seminar für Pädagogische Grundausbildung in der Regel vor der stufenspezifischen Ausbildung. Sie dauert zwei Semester und schliesst mit einer Prüfung ab.

§ 18. Voraussetzungen für die Grundausbildung sind eine abgeschlossene Mittelschulbildung mit eidgenössisch anerkannter oder kantonalzürcherischer Maturität sowie ein Ausweis über die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Anerkennung nichtzürcherischer kantonalen Maturitätsausweise und über die Zulassung allfälliger weiterer Bewerber.

§ 19. Voraussetzung zur Erteilung des Fähigkeitszeugnisses ist ein ausserschulisches Praktikum von mindestens vier Monaten Dauer. Die näheren Bestimmungen werden vom Erziehungsrat erlassen. In Zeiten ausgeprägten Lehrermangels kann der Regierungsrat diese Bestimmungen vorübergehend ändern.

### 2. Primarlehrer

§ 20. Die stufenspezifische Ausbildung zum Primarlehrer erfolgt am Seminar für Primarlehrer.

Sie dauert im Anschluss an eine abgeschlossene Grundausbildung mindestens zwei Semester.

Der Kantonsrat beschliesst den Zeitpunkt des Überganges von der zweisemestrigen auf eine viersemestrige Ausbildung.

§ 21. Voraussetzung für die Zulassung zur stufenspezifischen Ausbildung zum Primarlehrer ist eine abgeschlossene zürcherische Grundausbildung oder eine entsprechende ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer.

### 3. Real- und Oberschullehrer

§ 22. Die stufenspezifische Ausbildung zum Real- und Oberschullehrer erfolgt am Seminar für Real- und Oberschullehrer.

Sie dauert im Anschluss an eine abgeschlossene Grundausbildung sechs Semester.

§ 23. Voraussetzung für die Zulassung zur stufenspezifischen Ausbildung zum Real- und Oberschullehrer ist:

- a) eine abgeschlossene zürcherische Grundausbildung oder eine entsprechende ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer oder
- b) ein vom Erziehungsrat anerkanntes ausserkantonales Fähigkeitszeugnis für Primarlehrer.

### 4. Sekundarlehrer

§ 24. Die stufenspezifische Ausbildung zum Sekundarlehrer und zum Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erfolgt an der Universität. Der Ausbildungsgang ist einem Seminar gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gleichgestellt.

§ 25. Die stufenspezifische Ausbildung zum Sekundarlehrer dauert sechs Semester und erfolgt in der Regel erst im Anschluss an eine abgeschlossene Grundausbildung.

Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Ausbildung der Sekundarlehrer und der Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe, wobei er vorgängig die Stellungnahme der zustän-

digen Organe der Universität einholt, soweit diese betroffen ist.

§ 26. Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses als zürcherischer Sekundarlehrer sind erforderlich:

- a) ein Zeugnis über die abgeschlossene Grundausbildung am zürcherischen Seminar für Pädagogische Grundausbildung oder über eine entsprechende ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer oder ein vom Erziehungsrat anerkanntes ausserkantonales Fähigkeitszeugnis als Primarlehrer;
- b) ein Ausweis über den Abschluss einer Ausbildung gemäss § 25.

### **III. Ausbildung zum Lehrer für Sonderklassen und Sonderschulen**

§ 27. Die Ausbildung der Lehrer für Sonderklassen und Sonderschulen erfolgt an einem Heilpädagogischen Seminar.

Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Führung eines Heilpädagogischen Seminars treffen.

§ 28. Die Ausbildung der Sonderklassen- und Sonderschullehrer dauert zwei bis vier Semester. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung die Dauer der Ausbildung in diesem zeitlichen Rahmen.

§ 29. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Seminar sind:

- a) ein Fähigkeitszeugnis als Lehrer der Vorschulstufe, der Primarschule oder der Oberstufe;
- b) eine in der Regel dreijährige erfolgreiche Unterrichtspraxis an Normalklassen. Der Erziehungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 30. Der Regierungsrat setzt in der Übergangsordnung die Bedingungen fest für die Erteilung des Fähigkeits- und des Wählbarkeitszeugnisses an Sonderklassenlehrer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gewählt sind.

#### **IV. Ausbildung der Lehrer für die Vorschulstufe**

§ 31. Die berufliche Ausbildung der Lehrer für die Vorschulstufe erfolgt an einem Seminar.

§ 32. Die berufliche Ausbildung für Lehrer der Vorschulstufe dauert fünf Semester.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Seminar sind eine dreijährige Vorbildung an einer Diplommittelschule mit Abschluss, ein Praktikum von mindestens vier Monaten Dauer im Sinne von § 19, das Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung sowie die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf.

Für die Aufnahme weiterer Bewerber, insbesondere jener des zweiten Bildungsweges, setzt der Erziehungsrat die Bedingungen fest.

#### **V. Ausbildung der Lehrer für den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht**

§ 33. Die berufliche Ausbildung der Lehrer für den Handarbeits- und den Hauswirtschaftsunterricht erfolgt an Seminaren.

§ 34. Die berufliche Ausbildung der Lehrer für Handarbeit und für Hauswirtschaft dauert am Seminar sechs Semester. Sie dient der allgemeinen, der fachlichen und der pädagogisch-didaktischen Ausbildung.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Seminare sind eine dreijährige Vorbildung an einer Diplommittelschule mit Abschluss, das Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung sowie die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf.

Für das Arbeitslehrerinnenseminar gilt die abgeschlossene Lehre als Damenschneiderin in Verbindung mit einer Berufsmittelschule als gleichwertige Vorbildung für die Aufnahme.

Für die Aufnahme weiterer Bewerber, insbesondere jener des zweiten Bildungsweges, setzt der Erziehungsrat die Bedingungen fest.

#### **VI. Lehrerfortbildung**

§ 35. Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Fortbildung der im Amte stehenden

Lehrer. Sie kann mit der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen geeignete Institutionen beauftragen, Kurse und Vorträge subventionieren und Beiträge an die Kosten von Studienaufenthalten und Kursbesuchen gewähren.

Der Erziehungsrat setzt die obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen fest.

§ 36. Der Erziehungsrat kann den Seminaren und der Universität Aufgaben im Bereich der Fortbildung der im Amte stehenden Lehrer übertragen.

## VII. Schluss- und Übergangbestimmungen

§ 37. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung.

§ 38. Durch dieses Gesetz werden nachstehende Gesetze aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938;
- b) das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881;
- c) das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960 und
- d) die §§ 38 und 39 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.\*

Der Regierungsrat erlässt für dessen Einführung eine Übergangsordnung.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1978,

---

\* Der Beschluss über die Inkraftsetzung ist bei Abschluss des vorliegenden Bandes der Gesetzessammlung noch nicht erfolgt.



wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	687 156
Eingegangene Stimmzettel 1 . . .	326 473
Annehmende Stimmen . . . . .	190 530
Verwerfende Stimmen . . . . .	108 757
Ungültige Stimmen . . . . .	70
Leere Stimmen . . . . .	27 116

b e s c h l i e s s t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
W. W y d l e r

Der Sekretär:  
E. S z a b e l

---

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Stiftung  
Konservatorium und Musikhochschule Zürich**

(vom 22. Mai 1978)

---

D e r K a n t o n s r a t ,  
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

I. Der jährliche Staatsbeitrag an die Stiftung Konservatorium und Musikhochschule Zürich wird vom Jahre 1979 an von bisher Fr. 1 934 500 um Fr. 115 500 auf 50 % des ungedeckten Finanzbedarfs, höchstens aber auf Fr. 2 050 000, erhöht.